

DGAR
Ausschuss für Agrarwirtschaftsrecht

Friedrichshafen
22.04.2010

Geiersberger ■ Glas

Rechtsanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

www.geiersberger.de

1

Themen

1. Landpacht
Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung
2. Landpacht
Vertragsübertragungsklausel
3. GAP-Agrarreform
ZA-Handel USt-pflicht
4. Anlagen erneuerbarer Energien
Zugehörigkeit zur Landwirtschaft

2

1. Landpacht
Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

3

1. Landpacht - Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

BGH 27.11.2009 – LwZR 15/09

GbR

=> oHG

=> GmbH

=> Gesellschafterwechsel

4

1. Landpacht - Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

GbR => oHG

- es lag keine Neugründung der oHG vor
 - damit keine Vertragsübertragung (§ 399 BGB) und
 - keine Nutzungsüberlassung
- GbR wurde in oHG übergeleitet
 - Landwirtschaft ist Kannkaufmann (§§ 2,3 HGB), wenn die Firma ihres Unternehmens im HR eingetragen wird,
 - identitätswahrender Wechsel der Gesellschaftsform

5

1. Landpacht - Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

oHG => GmbH

- formwechselnde Umwandlung (§§ 190 ff. UmwG)
 - da GbR nicht Rechtsträger einer formwechselnden Umwandlung sein kann (§ 191 UmwG), ist Zwischenschritt über oHG erforderlich
 - keine Nutzungsüberlassung
- keine Analogie zu § 589 Abs. 1 Nr. 1 BGB
 - BGH 26.04.2002 - LwZR 20/01
 - Verschmelzung nach § 2 UmwG rechtfertigt keine Analogie
 - gesetzlicher Pächterwechsel durch Umwandlung ist Nutzungsüberlassung nicht gleichzustellen

6

1. Landpacht - Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

GmbH => Auswechseln der Gesellschafter

- da GmbH Vertragspartner ist,
 - können Gesellschafter ohne weiteres ausgetauscht werden,
 - auch das Auswechseln des Geschäftsführers hat keine Auswirkung auf das Pachtverhältnis

7

1. Landpacht - Nutzungsüberlassung an Dritte, Umwandlung

Einzellandwirt zu GmbH?

Einzellandwirt

Kannkaufmann, §§ 2, 3 HGB, Firma § 19 HGB

=> **e.K.**

Ausgliederung zur Aufnahme, §§ 123,153 UmwG

=> **GmbH**

8

2. Landpacht Vertragsübertragungsklausel

9

2. Landpacht - Vertragsübertragungsklausel

OLG Braunschweig 08.12.2009 - 2 U 53/09 (Lw)

- LN waren an eine GmbH verpachtet,
- GmbH übertrug sämtliche Rechte und Pflichten auf eine GmbH & Co. KG
- Klausel im Pachtvertrag:
Pächter kann das Pachtverhältnis durch einseitige Erklärung gegenüber Verpächter auf neuen Pächter übertragen (Vertragsübertragung)

10

2. Landpacht - Vertragsübertragungsklausel

- Vertragsübertragungsklausel war AGB, § 305 BGB
- Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

11

2. Landpacht - Vertragsübertragungsklausel

- Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

Bestimmungen in AGB sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Diese ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Bestimmung mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

12

2. Landpacht - Vertragsübertragungsklausel

- Inhaltskontrolle nach § 307 BGB
Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung?
- Systematik des BGB: Übertragung von Rechten aus Dauerschuldverhältnissen durch Auswechslung einer Vertragspartei nur mit Zustimmung zulässig
- Ausnahme im Landpachtrecht in § 593 a BGB:
Betriebsübertragung im Wege vorweggenommene Erbfolge, mit Kündigungsrecht bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung
=> ein derartiges Kündigungsrecht fehlte in der Vertragsübertragungsklausel

13

3. GAP-Agrarreform ZA-Handel USt-pflicht

14

3. GAP-Agrarreform - ZA-Handel USt-pflicht

FG Niedersachsen 13.08.2009 - 16 K 360/08

Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, BFH - XI B 83/09

Vorüberlegung:

- ist die Veräußerung von ZA
- ein Hilfsgeschäft
- zu den landwirtschaftlichen Umsätzen
- nach § 24 UStG (Durchschnittsatzbesteuerung)?

15

3. GAP-Agrarreform - ZA-Handel USt-pflicht

Ldw. Hilfsumsätze sind Umsätze,

- die die übrigen Umsätze im luf Betrieb unterstützen und abrunden,
- selbst aber nicht nachhaltig ausgeführt werden

Ldw. Beihilfen (Betriebsprämie)

- sind von Produktion entkoppelt und
- mit Standards des Umwelt- und Tierschutzes verknüpft

=> ZA stehen mit ldw. Urproduktion nicht mehr in einem inneren Zusammenhang
≠ ldw. Hilfsumsatz

16

3. GAP-Agrarreform - ZA-Handel USt-pflicht

Veräußerung von ZA

=> nach § 4 Nr. 8 c) UStG steuerbefreit

steuerfrei sind Umsätze,

- die die Abtretung oder eine andere Übertragung
- von Forderungen
- gegen Entgelt
- zum Gegenstand haben;
- die Forderung kann auch aufschiebend bedingt sein

17

3. GAP-Agrarreform - ZA-Handel USt-pflicht

Übertragung eines ZA

=> Abtretung einer aufschiebend bedingten Forderung

ZA ist

- von der Bewirtschaftung einer Fläche und
- von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig

Es macht keinen Unterschied, ob

- aufschiebend bedingte Forderung oder
- „Recht“, bei Erfüllung der Bedingungen einen Anspruch auf Direktzahlungen geltend machen zu können, übertragen wird.

18

3. GAP-Agrarreform - ZA-Handel USt-pflicht

Die Entscheidung des FG Niedersachsen vom 13.08.2009

steht im Einklang mit der Auffassung
in Dänemark, Niederlande und Belgien
(Art. 135 Abs. 1 lit. d Mehrwertsteuersystemrichtlinie)

widerspricht aber der Auffassung
des BMF in BStBl. 2007 I 271

19

4. Anlagen erneuerbarer Energien Zugehörigkeit zur Landwirtschaft

20

4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.

BGH 24.04.2009 - BLw 21/08

Fall

ist eingebunden in eine
Ergänzungsabfindung nach § 13 HöfO

Ein Landwirt stellte eine Fläche (12 ha) einem Dritten
zur Gewinnung von Windenergie zur Verfügung,

- Standort für WEA,
- Anschlussleitungen,
- Zuwegung,
- keine Anpflanzung schnellwüchsiger Gehölze;
- im Übrigen war Idw. Nutzung weiterhin statthaft

21

4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.

Entscheidungserhebliche Frage:

ist Gewinnung von Windenergie
als landwirtschaftliche Nutzung anzusehen?

da HöfeO keine eigene Definition bereit hält,
wird auf Regelung in § 1 Abs. 2 GrdstVG und
auf identische Regelung in § 585 Abs. 1 S. 2 BGB
zurückgegriffen

22

4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.

Landwirtschaft =

- Bodenbewirtschaftung und
- die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung,
- um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen,
- besonders der Ackerbau,
die Wiesen- und Weidenwirtschaft,
der Erwerbsgartenbau,
der Erwerbsobstbau und
der Weinbau sowie
die Fischerei in Binnengewässern

23

4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.

Windenergienutzung
fällt nicht unter Definition Landwirtschaft

- aus Sicherung des Energiebedarfs und Förderung erneuerbarer Energien ergibt sich nichts anderes
- Drittes Standbein neben Tier- und Pflanzenproduktion reicht nicht aus

24

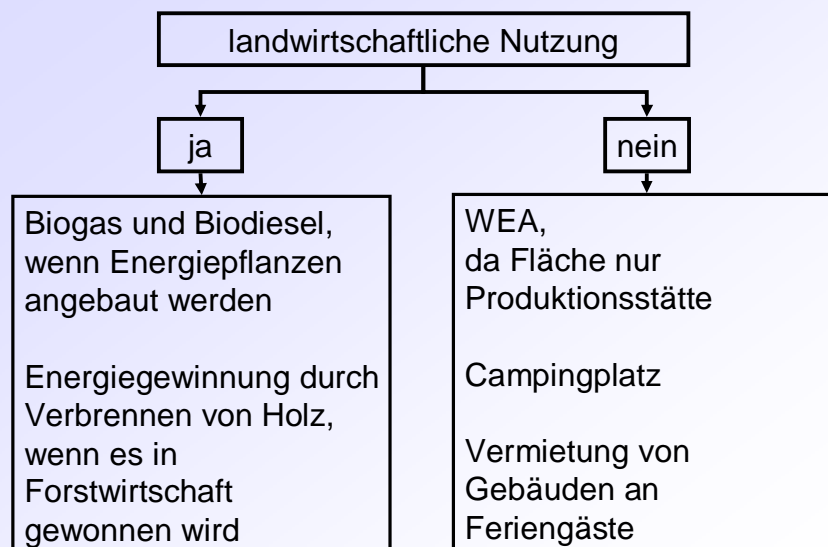
4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.

„Bevorzugung“ / „Sonderstellung“ für LuF
gerechtfertigt weil:

im Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft
ist in der Landwirtschaft
Grund und Boden
nicht nur Standort, sondern auch
maßgebender Produktionsfaktor

25

4. Anlagen erneuerbarer Energien - Zugehörigkeit zur Ldw.



26